

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Kooperation Ostermundigen – Bern (KOBÉ): Fusion der Gemeinden Ostermundigen und Bern; Genehmigung Gemeindeordnung, Fusionsreglement, Fusionsvertrag und Verpflichtungskredit (Abstimmungsbotschaft)

1. Worum es geht

Anfang 2019 beschlossen die sechs Gemeinden Bern, Bolligen, Bremgarten, Kehrsatz, Frauenkapelen und Ostermundigen, gemeinsam eine Machbarkeitsstudie für eine allfällige Gemeindefusion zu erarbeiten. Nach Abschluss der Studie entschieden sich Ostermundigen und Bern Ende 2020, Fusionsverhandlungen aufzunehmen, die anderen Gemeinden stiegen aus dem Projekt aus. Seit Anfang 2021 haben die Gemeinderäte von Ostermundigen und Bern über die Umsetzung einer allfälligen Fusion verhandelt. Im Sommer 2022 stimmten die beiden Gemeinderäte den Verhandlungsergebnissen im Grundsatz zu. Am 1. September 2022 nahm der Grosse Gemeinderat von Ostermundigen diese ebenfalls zur Kenntnis und beauftragte den Gemeinderat von Ostermundigen, die Fusionsverhandlungen zuhanden der öffentlichen Vernehmlassung abzuschliessen. Die Unterlagen befanden sich vom 21. Oktober bis am 16. Dezember 2022 in der öffentlichen Vernehmlassung und wurden von den beiden Exekutiven im 1. Quartal 2023 zuhanden der beiden Parlamente verabschiedet.

Mit vorliegendem Vortrag unterbreitet der Gemeinderat der Stadt Bern dem Stadtrat das mit dem Gemeinderat von Ostermundigen ausgehandelte Verhandlungsergebnis. Er beantragt dem Stadtrat, der vorgeschlagenen Fusion mit der Gemeinde Ostermundigen zuzustimmen und den Stimmberechtigten die Vorlage mit entsprechender Empfehlung zur Abstimmung vorzulegen. Neben der Botschaft und den Fusionsdokumenten (Gemeindeordnung, Fusionsreglement und Fusionsvertrag) wird der Vortrag von einem Erläuterungsbericht begleitet, welcher detaillierte Informationen zu den Verhandlungsergebnissen enthält.

2. Planungserklärungen des Stadtrats

Am 27. Januar 2022 diskutierte der Stadtrat die Eckpunkte der Fusion. Dabei nahm er den Bericht zu den Eckpunkten zur Kenntnis und genehmigte die beantragte Krediterhöhung für die Verhandlungsphase mit 70 Ja- zu 3 Nein-Stimmen (SRB Nr. 2022-22). Zusätzlich beschloss der Stadtrat mehrere Planungserklärungen, welche in die weiteren Verhandlungen aufgenommen wurden. Die folgende Tabelle liefert eine Übersicht über die vom Stadtrat beschlossenen Planungserklärungen und deren Umsetzung respektive Verhandlungsergebnis:

Planungserklärung	Umsetzung / Verhandlungsergebnis
<p>Grösse des Gemeinderats und zum Zeitpunkt von Verwaltungsreform und Fusion</p> <p>1. Der Gemeinderat wird beauftragt, die Aufstockung des Gemeinderats auf 7 Mitglieder parallel zur Fusion vorzusehen. Diese ist wo möglich mit der fusionsbedingten Zusammenführung der Verwaltungen Berns und Ostermundigens zu koordinieren, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.</p> <p>2. Für die zeitliche Umsetzung der Erhöhung auf 7 Mitglieder wird der Gemeinderat beauftragt verschiedene</p>	<p>Eine Reform des Gemeinderats und Direktionsstruktur gleichzeitig mit dem Fusionsprojekt hat sich aufgrund der komplizierten Strukturen und dem engen Zeitplan als nicht zielführend erwiesen und widerspricht zudem dem Projektgrundsatz, dass sich das Projekt auf diejenigen Reformen beschränkt, welche für die Fusion unerlässlich erscheinen.</p> <p>Die von den Projektgremien gewählte Lösung sieht vor, dass unmittelbar nach der Fusion ein Projekt</p>

<p>Varianten auszuarbeiten (0 bis maximal 4 Jahre nach dem Fusionszeitpunkt), welche die Interessen von Ostermundigen angemessen berücksichtigen.</p> <p>3. Die Varianten sind gemeinsam mit der Gemeinde Ostermundigen auszuarbeiten bzw. zu verhandeln und sind spätestens mit und als Bestandteil des Fusionsvertrags der AKO und dem Stadtrat vorzulegen.</p>	<p>zur Überprüfung der Anzahl Gemeinderatsmitglieder und der Direktionsstruktur gestartet wird. Dazu besteht eine rechtlich verpflichtende Bestimmung im Fusionsreglement (Art. 6 FusR, Art. 18 Fusionsvertrag).</p>
<p>Integrationsbeauftragte Person</p> <p>1. Der Begriff «integrationsbeauftragte Person» soll durch einen passenderen Begriff ersetzt werden (z.B. «Fusionsbeauftragte*r»).</p> <p>2. Dessen Kompetenzen sind bis zur Vorlage des Fusionsvertrags im Detail zu klären.</p>	<p>Umgesetzt (Art. 7 FusR, Art. 19 Fusionsvertrag)</p>
<p>Fusionszeitplan</p> <p>Der Gemeinderat wird beauftragt, den im Projektfahrplan vorgesehenen Zeitplan einzuhalten (Fusionszeitpunkt 1.1.2025).</p>	<p>Der Fusionszeitpunkt wird gemäss Zeitplan eingehalten.</p>
<p>Stadtteilpartizipation</p> <p>1. Personal: Die heutigen Quartierkommissionen leiden an hoher Geschäftslast und viel zu wenig Personal. Es sind Lösungen für eine bessere Finanzierung auszuarbeiten.</p> <p>2. Partizipatives Budget: Es ist zu prüfen, wie den Quartierkommissionen ein partizipatives Budget zur Verfügung gestellt werden kann, um unkompliziert Projekte im eigenen Stadtteil finanzieren zu können.</p> <p>3. Erneuerung und Zugänglichkeit: Es sind Vorschläge auszuarbeiten, wie die nicht organisierte Quartierbevölkerung sowie Bevölkerungsgruppen, die heute in den Kommissionen untervertreten sind, besser eingebunden werden können.</p>	<p>Eine grössere Reform der Stadtteilpartizipation gleichzeitig mit dem Fusionsprojekt hat sich aufgrund der komplizierten Strukturen und dem engen Zeitplan als nicht zielführend erweisen und widerspricht zudem dem Projektgrundsatz, dass sich das Projekt auf diejenigen Reformen beschränkt, welche für die Fusion unerlässlich erscheinen.</p> <p>Die Reform der Stadtteilpartizipation wird deswegen auf unmittelbar nach der Fusion verschoben. Im Rahmen dieser Reform sollen insbesondere die Geschäftslast, ein partizipatives Budget sowie die Zugänglichkeit angeschaut werden. Dazu besteht eine rechtlich verpflichtende Bestimmung im Fusionsreglement (Art. 16 FusR, Art. 21 Fusionsvertrag)</p> <p>Zur kurzfristigen Unterstützung der Quartierkommissionen in dieser Übergangszeit läuft aktuell ein Optimierungsprojekt, in dem gemeinsam mit den Quartierkommissionen kurzfristig umsetzbare Massnahmen ausgearbeitet werden.</p>
<p>Partizipation im Fusionsprozess</p> <p>1. Es soll eine echte, inhaltliche Partizipation im Sinn von Dialog und Diskussion durchgeführt werden und nicht nur eine «Ein-Weg-Kommunikation» im Sinn von Information. Dafür sollen sowohl Präsenzformate wie auch die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation genutzt werden. Dabei soll darauf geachtet werden, dass auch die nicht organisierte Bevölkerung einbezogen wird.</p> <p>2. Angeregt wird darüber hinaus ein gemeindeübergreifendes Begleitgremium, in dem die Bevölkerung beider Gemeinden angemessen vertreten sind. Dieses könnte die Sicht der Menschen direkt in den Prozess einbringen, wobei auf Diversität geachtet werden sollte (beispielsweise Vertreter:innen verschiedener Altersgruppen, von neu eingebürgerten Menschen mit Migrationshintergrund, Vertreter:innen des lokalen Gewerbes, der Sport- und Kulturvereine, der Kirchen bzw. der Religionen etc.).</p>	<p>Punkt 1: Ab dem 1. Quartal 2022 wurden die Kommunikations- und Partizipationsmassnahmen für die aktive Beteiligung der Bevölkerung stark verstärkt (vgl. Kapitel 6 des vorliegenden Vortrags).</p> <p>Punkt 2: Auf ein gemeindeübergreifendes Begleitgremium wurde verzichtet. Der Gemeinderat setzte stattdessen auf eine starke Einbindung des Parlaments und sah dabei den regelmässigen direkten Austausch mit der AKO als den effizientesten Weg.</p>
<p>Finanzielle Auswirkungen</p> <p>Zusammen mit dem Fusionsvertrag legt der Gemeinderat der AKO und dem Stadtrat eine Einschätzung vor, wie sich die Fusion auf die finanzielle Situation auswirken wird.</p>	<p>Der Bericht Teilprojekt Finanzen ist öffentlich zugänglich (vgl. Erläuterungsbericht, Kapitel 5)</p>

<p>Einhaltung der Klimaziele sicherstellen <i>Der Gemeinderat zeigt gleichzeitig mit dem Fusionsvertrag auf, wie sich die Fusion auf die Klimabilanz auswirkt und wie die geplanten Klimamassnahmen weitergeführt werden können.</i></p>	<p>Sowohl der Energierichtplan Ostermundigens wie das Klimareglement der Stadt Bern bleiben nach einer Fusion in Kraft (Art. 29 Abs. 2 FusR). Das Fusionsreglement sieht vor, dass das Klimareglement auf Ostermundigen mit Ausnahme der Art. 2 Abs. 1-3 (Absenkpfade) Anwendung findet. Der Gemeinderat unterbreitet dem Stadtrat innert zwei Jahren nach der Fusion eine Vorlage zur Anwendung der Absenkpfade für den Stadtteil Ostermundigen (Art. 52 Fusionsvertrag).</p>
<p>Erfolgreiche Wohnbaupolitik auch nach der Fusion <i>Der Gemeinderat zeigt gleichzeitig mit dem Fusionsvertrag auf, wie die Harmonisierung der Bauordnungen ablaufen wird, damit die progressive Wohnbaupolitik der Stadt Bern auch nach der Fusion weitergeführt werden kann.</i></p>	<p>Die fusionierte Gemeinde synchronisiert die Bauordnung erst mittel- und langfristig. Bis dahin gelten die bisherigen baurechtlichen Grundordnungen parallel weiter (Art. 29 FusR; Art. 32 FusR). Als Teil der Bauordnung der bisherigen Stadt Bern findet die Wohn-Initiative auf Ostermundigen nach der Fusion keine Anwendung (Art. 44 Abs. 3 Fusionsvertrag).</p>
<p>Soziale Angebote für Ostermundigen zugänglich machen <i>Der Gemeinderat zeigt gleichzeitig mit dem Fusionsvertrag auf, wie er prinzipiell mit den unterschiedlichen sozialpolitischen Angeboten umzugehen gedenkt und wie er sicherstellt, dass diejenigen sozialen Angebote, die in Ostermundigen heute nicht existieren auch allen Ostermundi-ger*innen zugänglich gemacht werden, insbesondere für armutsbetroffene oder armutsbedrohte Menschen.</i></p>	<p>Alle sozialen Angebote stehen nach der Fusion der gesamten Bevölkerung der Stadt Bern zur Verfügung (Art. 53 Fusionsvertrag). Die zuständigen Stellen der heutigen Stadt Bern erfüllen die Aufgaben für die gesamte fusionierte Gemeinde.</p>
<p>Wohn- und Gewerbebaupolitik im Zeitpunkt der Fusion <i>Der Gemeinderat soll im Zusammenhang mit dem Fusionsvertrag aufzeigen, wie die Harmonisierung der Bauordnungen ablaufen wird, so dass es insbesondere im Bewilligungswesen gegenüber heute für Ostermundigen keine Verschlechterung ergibt. Gemäss Aussage des Gemeindepräsidenten können aktuell Baubewilligungen in Ostermundigen dank kurzer Wege rasch erwartet werden. Wie will der Gemeinderat der Stadt Bern sicherstellen, dass dies auch in Zukunft so bleibt?</i></p>	<p>Die bisherigen baurechtlichen Grundordnungen laufen parallel weiter (Art. 29 FusR; Art. 32 FusR). Es können zu diesem Zeitpunkt keine Aussagen dazu gemacht werden, wie eine zukünftige Harmonisierung (in rund 15 Jahren) aussehen wird.</p>

3. Das Verhandlungsergebnis

3.1 Einleitung

Für das Zustandekommen einer Fusion bedarf es gleichlautender Beschlüsse der Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden, in diesem Falle Ostermundigens und Berns, zu den Fusionsdokumenten (Gemeindeordnung, Fusionsreglement und Fusionsvertrag). Die vorliegende Vorlage ist das Ergebnis der Verhandlungen der Gemeinderäte Ostermundigens und Berns. Sie wird dem Stadtrat hiermit zur Verabschiedung an die Stimmberechtigten der Stadt Bern vorgelegt.

Dem Vortrag liegen die Abstimmungsbotschaft, die Fusionsdokumente (Gemeindeordnung, Fusionsreglement und Fusionsvertrag) und ein Erläuterungsbericht bei. Der Erläuterungsbericht beschreibt im Detail den Prozess und die Abwägungen sowie die Regelungen. Er ist zentraler Bestandteil der Vorlage. Der Vortrag wiederum soll eine zusammenfassende Darstellung bieten und enthält den formellen Antrag des Gemeinderats an den Stadtrat.

3.2 Eckwerte der geplanten Fusion

Die wichtigsten Eckwerte der Fusion, kurz zusammengefasst:

- Der Zeitpunkt der Fusion ist der 1. Januar 2025.
- Die fusionierte Gemeinde trägt den Namen «Stadt Bern».
- Die politischen Strukturen der fusionierten Gemeinde entsprechen jenen der heutigen Stadt Bern: Der Gemeinderat besteht weiterhin aus 5 Mitgliedern, der Stadtrat aus 80 Mitgliedern.
- Die Interessen von Ostermundigen werden durch eine fusionsbeauftragte Person und eine Stadtteilkommission mit öffentlich-rechtlicher Struktur vertreten.
- Der Steuerfuss der fusionierten Gemeinde entspricht jenem der Stadt Bern. Steuerpflichtige aus Ostermundigen zahlen damit voraussichtlich weniger Steuern als ohne Fusion.
- Es erfolgen keine grundsätzlichen Veränderungen bei der Aufgabenerfüllung im Zusammenhang mit der Fusion.
- Das gesamte Personal der Gemeinde Ostermundigen wird in die fusionierte Gemeinde überführt, es besteht eine Anstellungs- und Besitzstandsgarantie gemäss Personalreglement der Stadt Bern.

Zentrale Aspekte des Vorschlags werden nachfolgend ausgeführt. Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Punkte findet sich im Erläuterungsbericht.

3.2.1 Strukturen

Bei den Strukturen geht es in erster Linie um die künftige Ausgestaltung des Gemeinderats, des Stadtrats sowie der Stadtteilpartizipation.

a. Gemeinderat und fusionsbeauftragte Person

Während der Verhandlungsphase wurden verschiedene Varianten für die zukünftige Ausgestaltung des Gemeinderats geprüft und diskutiert. Schlussendlich haben sich die Projektgremien auf das folgende Modell geeinigt:

Der Gemeinderat besteht weiterhin aus 5 Mitgliedern, die gemäss dem bisherigen Stadtberner Wahlverfahren gewählt werden. Die Stimmberechtigten von Ostermundigen können ab den ersten gemeinsamen Gemeinderats- und Stadtpräsidiumswahlen alle Kandidierenden wählen und damit ihre volle Stimmkraft ausschöpfen. Ein zusätzliches Ostermundiger Gemeinderatsmitglied mit Stimmrecht hätte bedeutet, dass die Ostermundiger Stimmberechtigten von der Wahl der restlichen Gemeinderatsmitglieder sowie der Wahl des Stadtpräsidiums ausgeschlossen gewesen wären.

Dem Wunsch aus den Parlamenten, den Gemeinderat auf 7 Mitglieder aufzustocken, verschliesst sich der Gemeinderat nicht. Er hat jedoch in Absprache mit den Projektgremien entschieden, das Anliegen zu verschieben und dem Parlament in der nächsten Legislatur eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten. In den Fusionsdokumenten wird dies entsprechend zugesichert (Art. 18 Fusionsvertrag und Art. 6 Fusionsreglement). Die Verknüpfung mit grösseren Reformprojekten hätte das Fusionsprojekt unnötig erschwert.

Anstelle eines «eigenen» Gemeinderatsmitglieds entsendet Ostermundigen für eine Übergangszeit von vier Jahren eine fusionsbeauftragte Person, welche bei fusionsrelevanten Geschäften im Gemeinderat mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnehmen kann. Diese Person wird von den Ostermundiger Stimmberechtigten per Majorzwahlverfahren gewählt. Die fusionsbeauftragte Person hat den Auftrag, die Zusammenführung der Gemeinden Ostermundigen und Bern zu begleiten und die Interessen der Bevölkerung, der Vereine und des Gewerbes von Ostermundigen zu vertreten. Damit kann der Forderung des Grossen Gemeinderats Ostermundigen nach einem «vollwertigen Gemeinderatsmitglied» nicht nachgekommen werden, mit einer weiteren Stärkung der Ostermundiger Stadtteilpartizipation soll jedoch dieser Forderung zumindest teilweise entsprochen werden (vgl. unten). Die beiden Exekutiven haben dieser Lösung so zugestimmt.

b. Stadtrat

Der Stadtrat der fusionierten Gemeinde wird wie bis anhin 80 Mitglieder haben, die von der gesamten Stimmbevölkerung im Proporzwahlverfahren gewählt werden. Geprüft wurde auch eine Variante 80+8 mit einer temporären Erhöhung um acht von der Gemeinde Ostermundigen gewählten Stadtratsmitgliedern. Dies hätte allerdings bedeutet, dass die Ostermundiger Stimmberechtigten nur acht Personen hätten wählen können und von der Wahl der übrigen Stadtratsmitglieder ausgeschlossen gewesen wären. Die Variante 80+8 wurde sowohl stadtseitig wie auch in Ostermundigen verworfen.

c. Stadtteilkommission

Eine starke Stadtteilkommission soll die Interessen des Stadtteils Ostermundigen nach der Fusion identifizieren und vertreten und so eine starke demokratische Legitimation schaffen. Die Stadtteilkommission ist öffentlich-rechtlich verankert. Die Mitglieder werden für eine Amtsdauer gewählt, präsiert wird die Stadtteilkommission durch die fusionsbeauftragte Person. Die Stadtteilkommission ist, im Gegensatz zur fusionsbeauftragten Person, zeitlich nicht befristet.

Diese Lösung nimmt die Forderung einer starken Ostermundiger Vertretung in den neuen Behörden auf. Demgegenüber stehen grosse Erwartungen bei den bestehenden Stadtberner Quartierorganisationen, die an der privatrechtlichen Lösung festhalten wollen. Es wird Aufgabe und Kompetenz der fusionierten Gemeinde sein, die Ausgestaltung der zukünftigen Stadtteilpartizipation zu prüfen und entsprechende Lösungen vorzuschlagen.

3.2.2 Aufgabenerfüllung

Im Rahmen des Fusionsprojekts erfolgen keine grundsätzlichen Veränderungen bei der Aufgabenerfüllung. Es geht im Wesentlichen darum, die heute in Ostermundigen wahrgenommenen Aufgaben in die Verwaltungsstruktur der Stadt Bern zu integrieren. Dabei wird auf die gesellschaftlichen und kulturellen Besonderheiten von Ostermundigen Rücksicht genommen; so soll der Charakter von Ostermundigen erhalten und gestärkt werden.

In den Fusionsdokumenten wird die Aufgabenerfüllung zum Zeitpunkt der Fusion am 1. Januar 2025 abgebildet. Mögliche spätere Veränderungen wurden zwar diskutiert, wurden aber in den Fusionsdokumenten rechtlich nicht verankert (vgl. Erläuterungsbericht, Kapitel 3.1). Es wird an den zuständigen Organen der fusionierten Gemeinde sein, diesbezügliche Beschlüsse zu fassen. Allgemein gilt der Grundsatz, dass die fusionierte Gemeinde im Rahmen der rechtlichen Vorgaben frei in der Festlegung der Aufgabenerfüllung ist. Diese erfolgt ab 2025 im Rahmen der normalen Budgetprozesse (Produktgruppenbudget). Die fusionierte Gemeinde wird somit festlegen können, welche Leistungen zu welchem Preis erbracht werden.

3.2.3 Personal

Für das Personal der Einwohnergemeinde Ostermundigen besteht eine Anstellungsgarantie, das Personal wird in die fusionierte Gemeinde überführt. Ab 1. Januar 2025 gilt für alle Mitarbeitenden das dazumal gültige Personalrecht der Stadt Bern. Der überwiegende Teil der Bereiche mit Leistungsunterschieden führt zu Leistungsverbesserungen für das Personal von Ostermundigen.

Eine besondere Herausforderung stellte das unterschiedliche Rentenalter in den beiden Gemeinden dar, welches in Ostermundigen auf 65/64 und in der Stadt Bern auf 63 festgelegt ist. Dieser Unterschied hätte bei Mitarbeitenden von Ostermundigen zu einer Einbusse auf der Altersrente geführt. Die vorliegende Lösung (vgl. auch Erläuterungsbericht, Kapitel 4.2) erlaubt den Mitarbeitenden ab 50 Jahren den Erhalt des ursprünglich für Pensionierungsalter 65/64 vorgesehenen Rentenziels: Die Einlagen für den Erhalt des bisherigen Altersrentenniveaus werden zum Zeitpunkt des Wechsels berechnet und den betroffenen Mitarbeitenden gutgeschrieben. Ferner wird in den Fusionsdokumenten festgehalten, dass die Mitarbeitenden von Ostermundigen, die zum Fusionstermin 60 Jahre oder älter sind, auf Gesuch hin bis 65 Jahre arbeiten können (mit Rechtsanspruch auf Bewilligung des Gesuchs). Mitarbeitende, die zum Fusionszeitpunkt zwischen 50 und 59 Jahre alt sind, können

entsprechend der neu vorgesehenen Regelung in Artikel 24b des Personalreglements der Stadt Bern¹ auf Gesuch hin bis 65 Jahre weiterarbeiten. Diese Lösung gilt auch, sollte die entsprechende Regelung im Berner Personalreglement am 1. Januar 2025 noch nicht in Kraft sein. Mitarbeitende, welche mit 63 in Pension gehen, erhalten wie die Mitarbeitenden der Stadt Bern eine AHV-Überbrückungsrente. Allfällige fehlende Beitragsjahre werden mit einer Einmaleinlage ausfinanziert. Die einmaligen Kosten für die Ausfinanzierung des Rentenalters und der Überbrückungsrente belaufen sich auf ca. 8 Millionen Franken.

Aus Sicht des Gemeinderats entspricht das Verhandlungsergebnis einer ausgeglichenen und fairen Lösung für alle Mitarbeitenden. Für Angestellte der heutigen Gemeinde Ostermundigen, die darauf angewiesen sind, bis 65 arbeiten zu können, wird mit dieser Lösung eine entsprechende Möglichkeit geschaffen. Die Beschränkung von Speziallösungen auf die Alterskategorie 50+ verhindert zugleich aber auch eine Ungleichbehandlung des Berner Personals. Schliesslich werden durch die Altersbeschränkung Mitnahmeeffekte verhindert, die dadurch entstanden wären, wenn jüngere Mitarbeitende eine Ausfinanzierung erhalten und später die Stelle gewechselt hätten.

3.3 Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen einer Fusion wurden gründlich geprüft; wie bei jedem komplexen Projekt sind die Kosten allerdings mit Unsicherheiten verbunden. Grundsätzlich lassen sich die mit der Fusion zusammenhängenden Kosten folgendermassen unterteilen:

- *Einmalige Fusionskosten (aktivierbar)*: Dazu gehören die bisherigen Projektkosten (Machbarkeitsstudie, Fusionsverhandlungen), die Mehrkosten für den Parlamentsbetrieb, die Migrationskosten für die Informatik sowie diverse weitere Aufwände, die sich aus der Zusammenlegung der Verwaltung ergeben. An diese einmaligen Fusionskosten leistet der Kanton Bern Projekt- und Fusionsbeiträge (vgl. Kapitel 8.2).
- *Einmalige Fusionskosten (nicht aktivierbar)*: Dies betrifft den Einkauf für Ostermundiger Verwaltungsmitarbeitenden in den Vorsorgeplan der Stadt Bern sowie die Finanzierung der AHV-Überbrückungsrenten PVK.
- *Wiederkehrende Fusionskosten*: Die wiederkehrenden Kosten setzen sich aus den Mehrkosten für die jährlich wiederkehrenden Arbeitgeber-Beiträge und den Leistungsanpassungen für Ostermundigen in verschiedenen Bereichen (z.B. Kinderbetreuung, Schulärztlicher Dienst, Sozialhilfe etc.) zusammen.

Der Bericht des Teilprojekts Finanzen² ermittelte einmalige Fusionskosten zwischen 13,0 und 15,4 Mio. Franken. Davon sind zwischen 4,2 und 6,6 Mio. Franken aktivierbar, was in den ersten fünf Jahren nach der Fusion zu zusätzlichen Abschreibungen von 0,8 bis 1,3 Mio. Franken führt. Aufgrund der Angleichung des Leistungsniveaus werden jährlich wiederkehrende Mehrbelastungen von rund 3,1 Mio. Franken erwartet. Demgegenüber stehen jährlich wiederkehrende Entlastungen von rund 0,8 Mio. Franken. Somit entsteht eine wiederkehrende Mehrbelastung von 2,3 Mio./Jahr, hinzu kommen noch jährliche Abschreibungen in der Höhe von max. 1,3 Mio. Die einmaligen und wiederkehrenden Fusionskosten befinden sich in einer Grössenordnung, welche im Rahmen des ordentlichen Budgets aufgefangen werden können.

Mit der Fusion wird die Steueranlage der Stadt Bern übernommen. Damit zahlen die Steuerpflichtigen von Ostermundigen weniger als ohne Zusammenschluss (vgl. Erläuterungsbericht). Aufgrund der Senkung des Steuerfusses für Ostermundigen ergeben sich Steuermindererträge von 3.8 (2025) und 4.2 (2026) Mio. Franken, sofern der Steuerfuss in Ostermundigen gleichbleibt. Weitere Angaben

¹ [Stand Oktober 2022] Gegen die Teilrevision des Personalreglements wird voraussichtlich das Referendum ergriffen. Deswegen steht zum heutigen Zeitpunkt noch nicht fest, ob diese Regelung tatsächlich in Kraft treten wird.

² <https://www.ostermundigen-bern.ch/vernehmlassung>

zur Entwicklung der Steuererträge der fusionierten Gemeinde, der Verschuldung, zum Eigenkapital und zu den Gebühren können dem Kapitel 5 des Erläuterungsberichts sowie dem Bericht Teilprojekt Finanzen³ entnommen werden.

4. Erläuterungen zu den Fusionsdokumenten

Gleichlautende Fusionsdokumente wie Fusionsreglement und Fusionsvertrag sind eine notwendige formelle Voraussetzung für eine Fusion. Sie regeln im Detail den oben beschriebenen Umsetzungsvorschlag. Nebst dem Grundsatz, dass Ostermundigen und Bern per 1. Januar 2025 fusionieren, regeln sie grob gesagt den Übergangsprozess und legen die Startorganisation der fusionierten Gemeinde fest. Die Abstimmung basiert auf den drei Fusionsdokumenten a) Fusionsvertrag, b) Fusionsreglement und c) Gemeindeordnung.

a. Fusionsvertrag

Der Fusionsvertrag enthält die für die Ausgestaltung respektive den Vollzug des Zusammenschlusses nötigen Regelungen und regelt die im Rahmen der Fusion festgelegten Rechte und Pflichten beider Gemeinden. Mit dem Inkrafttreten der Fusion gehen die Vertragsparteien in einer juristischen Person auf, womit keine unterschiedlichen Rechtssubjekte mehr bestehen, die sich vertraglich binden können. Es ist deswegen nicht möglich, die neue Gemeinde vertraglich gegenüber den bisherigen Gemeinden zu binden. Im Vertrag geregelte justiziable Ansprüche (bspw. Besitzstandsgarantien) können hingegen auch nach der Fusion geltend gemacht werden.

b. Fusionsreglement

Nach der Fusion werden grundsätzlich die heutigen Erlasse der Stadt Bern auf die gesamte fusionierte Gemeinde Anwendung finden. Basierend auf dem Grundsatz, dass die Parteien die Verhandlungen auf Augenhöhe führen, ergibt sich aber, dass Ostermundigen nicht unbesehen Recht übernehmen muss, welches die Organe von Ostermundigen nie demokratisch beschlossen haben. In mehreren Bereichen gilt deshalb das bestehende Recht von Ostermundigen nach der Fusion (territorial beschränkt auf den Stadtteil Ostermundigen) weiter.

Neben der Weitergeltung von Erlassen, Vorschriften und Plänen sind im Fusionsreglement auch organisationsrechtliche Vorgaben und Zuständigkeiten definiert und die Grundlagen für die (ersten) gemeinsamen Wahlen und für das erste Budget der fusionierten Gemeinde im Herbst 2024 festgelegt.

c. Gemeindeordnung

Die Gemeinderäte von Bern und Ostermundigen haben sich nach der Machbarkeitsstudie und dem positiven Grundsatzentscheid bereits im Frühjahr 2021 darüber verständigt, dass die Fusion der Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen als Kombinationsfusion erfolgen soll. Damit haben die Gemeinderäte der beiden Gemeinden dem Willen Ausdruck gegeben, dass die Gemeinden «auf Augenhöhe» in die Verhandlungen treten und die Gemeinde Ostermundigen nicht einfach in der Stadt Bern aufgeht und die städtischen Erlasse Geltung für den Stadtteil Ostermundigen beanspruchen. Gleichzeitig haben die beiden Gemeinderäte aber auch erkannt und festgehalten, dass es nicht möglich ist, im Rahmen des Fusionsprojekts eine grundsätzlich neue Stadtverfassung zu erstellen: Ein solcher Prozess zur Totalrevision der Gemeindeordnung würde für sich allein rund drei bis vier Jahre Zeit beanspruchen. Die Entscheidungen über wesentliche Strukturfragen in der neuen Gemeinde – so namentlich die Anzahl der Gemeinderatsmitglieder und die Ausgestaltung der Stadtteilpartizipation – werden deshalb in den Fusionsdokumenten den Organen der fusionierten Gemeinde zugewiesen. Die Behördenorganisation und die Verwaltungsstruktur der fusionierten Gemeinde basieren auf den aktuellen organisationsrechtlichen Grundlagen der Stadt Bern. Zusammen mit dem Fusionsreglement und dem Fusionsvertrag wird den Stimmberechtigten deshalb auch die heutige Gemeindeordnung der Stadt Bern unverändert zum Beschluss unterbreitet. Fusionsbedingt

³ <https://www.ostermundigen-bern.ch/vernehmlassung>

erforderliche Anpassungen auf «Verfassungsstufe» werden nicht in der Gemeindeordnung geregelt, sondern durch Spezialbestimmungen im (normhierarchisch gleichgeordneten) Fusionsreglement.

5. Verpflichtungskredite [Stand Oktober 2022]

Das Projekt «Kooperation Ostermundigen – Bern» verläuft in mehreren Phasen. Für die Machbarkeitsphase (Phase 1) hat der Stadtrat am 28. Februar 2019 einen Projektkredit von Fr. 430 000.00 (SRB Nr. 2019-65) bewilligt. Anlässlich seiner Entscheidung, Fusionsverhandlungen mit der Gemeinde Ostermundigen aufzunehmen, bewilligte er am 10. Dezember 2020 eine Erhöhung des Projektkredits um Fr. 1 500 000.00 (SRB Nr. 2020-489). Am 27. Januar 2022 schliesslich beschloss der Stadtrat eine Krediterhöhung um Fr. 228 000.00 (SRB Nr. 2022-22). Total beträgt der bisherige Projektkredit Fr. 2 158 000.00.

Bisheriger Verpflichtungskredit Stadt Bern	In Fr.
Anteil Stadt Bern externe Kosten Phase 1 (Machbarkeitsphase)	430 000.00
Anteil Stadt Bern externe Kosten Phase 2 (Fusionsverhandlungsphase)	1 298 000.00
Interne Projektkosten Stadt Bern Phase 2 (Fusionsverhandlungsphase)	260 000.00
Interne Reserve/Unvorhergesehenes Phase 2 (Fusionsverhandlungsphase)	170 000.00
Total Projektkosten Stadt Bern	2 158 000.00

Die bisher gesprochenen Mittel reichen aus für den Abschluss der Phase 2 (Verhandlungsphase) und für die Vorbereitungsarbeiten der Phase 3 (Umsetzungsphase) bis zur Volksabstimmung am 22. Oktober 2023. Für die Finanzierung der Umsetzungsphase nach der Volksabstimmung sind weitere Mittel notwendig. Sie werden zur Finanzierung der weiteren Projektarbeiten sowie der unmittelbar fusionsbezogenen Umsetzungsmassnahmen verwendet. Dabei geht es um Budget- und Finanzplanungsprozesse, die kreditrechtlichen Grundlagen für das Mandat für die Fusionsbegleitung sowie für weitere externe Leistungen (z. B. IT-Migration) und interne fusionsbedingte Aufwände.

Die Finanzierung der in den Jahren 2023 bis 2025ff zu erwartenden, kreditrechtlich noch nicht bewilligten Fusionskosten soll mittels Verpflichtungskrediten, welche den Stimmberechtigten der Stadt Bern anlässlich der Volksabstimmung im Herbst 2023 vorgelegt werden, sichergestellt werden. [Stand Oktober 2022: Wie der Verpflichtungskredit für die Umsetzungsphase zwischen den Gemeinden aufgeteilt wird, ist noch nicht entschieden; wird parallel zur öffentlichen Vernehmlassung geklärt].

Übersicht noch nicht finanzierte einmalige Fusionskosten 2023 – 2025⁴	Total Kreditsumme 2023-2025ff; in Fr.
<i>Einmalige primäre Fusionskosten (aktivierbar)</i>	
Projektleitung Phase 3a	323 000.00
Kommunikation, Information, Partizipation ab 2024	150 000.00
Change Management Personal	xxx ⁵
Externe Unterstützung Finanzplanung/Budget 2024 und 2025	40 000.00
Total einmalige primäre Fusionskosten (aktivierbar)	513 000.00
<i>Einmalige sekundäre Fusionskosten (aktivierbar)</i>	
Mehrkosten Parlamentsbetrieb	100 000.00
Migrationskosten Informatik	3 500 000.00
Umzugskosten OM -> BE (80 Arbeitsplätze)	64 000.00
Zusätzliche Arbeitsplatzkosten aus Verschiebung von 80 Arbeitsplätzen	400 000.00
Vereinheitlichung Aussenaustritt	200 000.00
Diverses (Archive, GIS Daten, Rechtssammlung, ...)	500 000.00
Reserve 5% (gerundet)	273 000.00
Total einmalige sekundäre Fusionskosten (aktivierbar)	5 037 000.00
Total Kreditsumme einmalige Fusionskosten aktivierbar brutto	5 550 000.00
Fusionsbeitrag Kanton Bern	-800 000.00
Total Kreditsumme einmalige Fusionskosten aktivierbar netto	4 750 000.00

⁴ Abweichung der Zahlen zum Bericht TP Finanzen, da hier aktuellere Werte verwendet werden.

⁵ [Stand Oktober 2022. Die Zahlen zur Position «Change Management» liegen zum Start der Vernehmlassung noch nicht vor]

Da die ausgewiesenen Kosten auf Schätzungen beruhen, soll zur Finanzierung der Fusionskosten in den Jahren 2023 – 2025 eine Erhöhung des Kredits in Form eines Rahmenkredits um brutto Fr. 5 550 000.00 beantragt werden. Vom Kanton Bern wird bei einer Fusion ein Beitrag von Fr. 800 000.00 erwartet. Der Nettokredit beläuft sich demnach auf Fr. 4 750 000.00. Daraus ergeben sich die folgenden Kapitalfolgekosten für die Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen für die Krediterhöhung:

Investition	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	5. Jahr
Anschaffungs-/ Restbuchwert	4 750 000.00	3 800 000.00	2 850 000.00	950 000.00
Abschreibung 20%	950 000.00	950 000.00	950 000.00	950 000.00
Zins 1.30%	61 750.00	49 400.00	37 050.00	12 350.00
Kapitalfolgekosten	1 011 750.00	999 400.00	987 050.00	962 350.00

Für den Einkauf der Mitarbeitenden der Gemeinde Ostermundigen in den Vorsorgeplan der Stadt Bern muss ein separater Verpflichtungskredit von Fr. 8 000 000.00 für die Erfolgsrechnung 2025 beantragt werden.

Verpflichtungskredit Einkauf Vorsorgeplan	In Fr.
<i>Einmalige sekundäre Fusionskosten (nicht aktivierbar)</i>	
Einkauf in Vorsorgeplan der Stadt Bern	7 140 000.00
Finanzierung AHV-Überbrückungsrente	860 000.00
Total Kreditsumme einmalige Fusionskosten (nicht aktivierbar)	8 000 000.00

Nicht Teil der vorliegenden Kredite sind die wiederkehrenden Fusionskosten ab 2025 (vgl. Kapitel 3.3). Diese können erst im Rahmen der entsprechenden Finanz- und Budgetplanungsprozesse verbindlich erhoben und kreditrechtlich bewilligt werden.

6. Fusionsverfahren

Das Fusionsreglement und die Gemeindeordnung stellen nicht nur einen Rechtsetzungsakt einer einzelnen Gemeinde dar, sondern sind das Produkt von Fusionsverhandlungen zwischen mehreren Gemeinden. Das Vorverfahren spielt sich damit nicht innerhalb einer Gemeinde ab; mit der Ausarbeitung der rechtlichen Grundlagen ist stattdessen ein Gremium betraut, das sich aus Vertretenden der beteiligten Gemeinden zusammensetzt und eine vorbereitende Funktion ausübt. Im vorliegenden Fall nennt sich das Gremium Lenkungsausschuss und besteht aus den Präsidien der beiden Gemeinden sowie je einem weiteren Gemeinderatsmitglied.

In Parlamenten und Gemeindeversammlungen sind grundsätzlich Änderungsanträge zu Sachgeschäften zulässig. Eine rechtliche Grundlage, die solche Änderungsanträge im Zusammenhang mit Fusionen oder vergleichbaren Geschäften ausdrücklich ausschliesst, ist zwar nicht ersichtlich. Es liegt indes in der Natur der Sache, dass Änderungsanträge bei Fusionsvorlagen nicht zulässig sind und im vorliegenden Fall die Parlamente das Fusionsreglement und die Gemeindeordnung für die neue Gemeinde nur als Ganzes an- oder ablehnen bzw. zurückweisen können. Dies entspricht im Wesentlichen der Rolle des Bundesparlaments bei der Genehmigung von Staatsverträgen. Entsprechend bedarf es nur einer Lesung im Parlament. Den verstärkten Kompetenzen der Exekutive gegenüber der Legislative wurde Rechnung getragen, indem die AKO während des ganzen Prozesses einbezogen wurde. Zudem hat der Stadtrat mit seinen Planungserklärungen Einfluss auf die Verhandlungen genommen.

7. Kommunikation und Partizipation

Der Gemeinderat setzte im gesamten Prozess stark auf den Einbezug und die Mitarbeit der städtische Agglomerationskommission (AKO). Während der Verhandlungsphase besprach der Gemeinderat Projektschritte regelmässig mit der AKO, nahm Anliegen auf und informierte über die Entwicklungen.

In der Verhandlungsphase wurde die Projektkommunikation ab dem 1. Quartal 2022 verstärkt, da zu diesem Zeitpunkt erste ausgehandelte Ergebnisse vorlagen und öffentlich diskutiert werden konnten. Eine zweite Information startete nach der Genehmigung des Gesamtpakets durch die Gemeinderäte von Bern und Ostermundigen Mitte August 2022. Der aktive Einbezug der Öffentlichkeit erfolgte mithilfe verschiedener partizipativer Instrumente. So fanden unter anderem Fokusgruppen und verschiedene Informationsveranstaltungen mit der Bevölkerung und diversen Stakeholder-Gruppen statt. Zwischen Februar und Juni 2022 diente zudem eine monatlich ausgewertete Online-Feedbackbox auf der Projektwebseite als niederschwelliges Gefäss zum Sammeln von Rückmeldungen aus der Bevölkerung. Zentrales Element war die vom 21. Oktober bis 16. Dezember 2022 durchgeführte öffentliche Vernehmlassung. *[Platzhalter: Aussagen zu Umgang mit Eingaben]*

Der Öffentlichkeit stehen zudem eine Reihe an Informationsmöglichkeiten zur Verfügung. Informationen zum Projekt und zum Stand der Verhandlungen findet die Öffentlichkeit seit dem Start der Verhandlungsphase auf der Projektwebseite www.ostermundigen-bern.ch. Die Webseite wurde Ende August 2022 komplett überarbeitet und enthält seither eine detaillierte Übersicht über die bisherigen Verhandlungsergebnisse. Weiter erscheint regelmässig ein Newsletter, welcher per Mail versandt und über verschiedene Kanäle (Projektwebseite, Anzeiger Region Bern) publiziert wird. Auch die Social-Media-Kanäle der Stadt Bern werden aktiv für die Projektkommunikation verwendet, unter anderem zur Bekanntmachung von Veranstaltungen.

8. Weiteres Vorgehen

8.1 Fahrplan

Am 22. Oktober 2023 finden in beiden Gemeinden die Volksabstimmungen über die Fusionsvorlage statt. Damit entscheidet die Bevölkerung von Bern und Ostermundigen gleichzeitig und definitiv, ob die Gemeinden fusionieren sollen oder nicht. Nehmen die Stimmberechtigten der beiden Gemeinden die Vorlage an, kommt die Fusion auf Grundlage des Fusionsvertrages, des Fusionsreglements und der bisherigen Gemeindeordnung der Stadt Bern zustande. Lehnen die Stimmberechtigten der Stadt Bern und/oder die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ostermundigen die Vorlage ab, kommt die Fusion nicht zustande.

Im Falle eines positiven Ausgangs in Bern und Ostermundigen finden die ersten Stadtrats- und Gemeinderatswahlen für die fusionierte Gemeinde im November 2024 statt. Der Fusionszeitpunkt ist der 1. Januar 2025.

8.2 Genehmigung und Beitrag Kanton

Der Fusionsvertrag kommt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten beider Gemeinden zustande. Damit er in Kraft treten kann, bedarf es noch einer Genehmigung durch das zuständige Organ des Kantons Bern. Die aus dem Vertrag folgenden Rechtspflichten zwischen den vertragschliessenden Gemeinden sind indes bereits mit dessen Annahme durch die Stimmberechtigten verbindlich. Genehmigt der Kanton Bern den Vertrag, so leistet er einen Fusionsbeitrag im Umfang von Fr. 800'000.00. Für die Abklärungsphase und die Verhandlungsphase hat der Kanton Bern bereits projektbezogene Zuschüsse in der Höhe von gesamthaft Fr. 110'000.00 entrichtet (vgl. Kapitel 3.3).

9. Schlussbemerkungen

Das Aushandeln einer Gemeindefusion ist ein komplexes Unterfangen, das nur gelingen kann, wenn auf Augenhöhe diskutiert und nach Lösungen gesucht wird. Der Gemeinderat der Stadt Bern ist überzeugt, dass dies im Prozess erreicht wurde. Mit dem vorliegenden Gesamtpaket liegt eine für beide Parteien ausgewogene Lösung vor.

Es ist in den Verhandlungen gelungen, den Charakter der heutigen Gemeinde Ostermundigen als Stadtteil von Bern zu erhalten. Eine in Ostermundigen für vier Jahre gewählte fusionsbeauftragte Person sowie eine öffentlich-rechtliche Stadtteilkommission garantieren, dass die Interessen Ostermundigens in der Zeit nach der Fusion erfasst, in die politische Diskussion eingebracht und adäquat berücksichtigt werden können. Zudem werden in Ostermundigen wichtige Errungenschaften beibehalten. Beispielsweise werden den lokalen Vereinen wie bisher Schul- und Sportanlagen im bisherigen Umfang unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Weiter werden die baurechtlichen Grundordnungen nach einer Fusion während einer gewissen Zeit parallel gültig sein; so kann die Weiterentwicklung des Gebiets Ostermundigen basierend auf der Ortsplanungsrevision O'Mundo weitergeführt werden. In verschiedenen anderen Bereichen findet für Ostermundigen zudem ein Leistungsausbau statt, insbesondere bei den sozialen Angeboten (bspw. Sozialhilfe, Frühförderung, schulärztlicher Dienst etc.).

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass der Nutzen nicht nur für die Ostermundiger Bevölkerung, sondern auch für die Stadt Bern erheblich ist: Durch den Bevölkerungszuwachs wird die Stadt Bern zur viertgrössten Stadt der Schweiz und gewinnt kantonale und nationale politische und wirtschaftliche Gewichte. Die Bevölkerung profitiert von der Gesamtsicht auf ein grösseres Gebiet, welche die Entwicklung von überzeugenden Lösungen im funktionalen Raum erleichtert. Neue Aufgaben (z.B. bei der Digitalisierung, aber auch im Sozial- und Integrationsbereich) können gemeinsam besser gelöst werden. Der Gemeindezusammenschluss bedeutet kurzfristig Mehrarbeit und einmalig sowie wiederkehrend zusätzliche Kosten, die im Rahmen der zusammengelegten Budgets und Finanzpläne der beiden Gemeinden aufgefangen werden können. Mittel- und langfristig bietet die Fusion die Chance für strukturelle Verbesserungen und Synergien. Mit oder ohne Fusion sind die finanziellen Herausforderungen für beide Gemeinden gross; die Fusion ist eine Chance für eine gemeinsame stärkere Entwicklung. Gemeinsam lassen sich der enger werdende finanzielle Spielraum besser nutzen und grosse Investitionsvorhaben besser bewältigen. Über einen längeren Zeitraum betrachtet dürfte eine fusionierte Gemeinde am hart umkämpften Arbeitsmarkt und für die Bewältigung von gesellschaftlichen und technischen Herausforderungen besser positioniert sein. Daher gilt für den Gemeinderat: Eine Fusion ist machbar, finanziell tragbar und ein wegweisender Schritt in die Zukunft.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Kooperation Ostermundigen – Bern (KOB): Fusion der Gemeinden Ostermundigen und Bern; Genehmigung Gemeindeordnung, Fusionsreglement, Fusionsvertrag und Verpflichtungskredit (Abstimmungsbotschaft).
2. Der Stadtrat beschliesst die Vorlage und beantragt den Stimmberechtigten der Stadt Bern folgende Beschlüsse:
 - 2.1. Die Stimmberechtigten genehmigen den Fusionsvertrag zwischen der Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen.
 - 2.2. Die Stimmberechtigten beschliessen das Reglement über den Zusammenschluss der Stadt Bern mit der Einwohnergemeinde Ostermundigen (Fusionsreglement; FusR).

- 2.3. Die Stimmberechtigten beschliessen die inhaltlich unveränderte Gemeindeordnung der Stadt Bern (GO).
- 2.4. *[Stand Oktober 2022]* Die Stimmberechtigten bewilligen die Erhöhung des Verpflichtungskredits «Kooperation Ostermundigen – Bern» von Fr. 2 158 000 um Fr. 5 550 000 auf Fr. 7 708 000. Konto I1300001 (Kostenstelle 130100).
- 2.5. *[Stand Oktober 2022]* Die Stimmberechtigten bewilligen einen Verpflichtungskredit für die Erfolgsrechnung 2025 von Fr. 8 000 000 für den Einkauf der Mitarbeitenden der Gemeinde Ostermundigen in den Vorsorgeplan der Stadt Bern.
3. Der Stadtrat genehmigt die Botschaft an die Stimmberechtigten.

Bern, Datum GRS

Der Gemeinderat

Beilagen:

- Abstimmungsbotschaft *[wird zusammen mit definitivem Vortrag vorgelegt werden]*
- Gemeindeordnung der Stadt Bern *[nicht Teil der öffentlichen Vernehmlassung]*
- Fusionsreglement *[Version z.H. öffentliche Vernehmlassung]*
- Fusionsvertrag *[Version z.H. öffentliche Vernehmlassung]*
- Erläuterungsbericht *[Version z.H. öffentliche Vernehmlassung]*